

Antrag 15	Anpassung der Abzugssätze für kulturelle und soziale Zwecke <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Anlage KuSo des Verteilungsplans

Gemäß § 8 Abs. 4 d) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung die Abzugssätze der verschiedenen Verteilungssparten für die Kultur- und Sozialförderungen auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 10. April 2024 mit der Thematik befasst und empfiehlt die folgenden Anpassungen:

Abzüge für das Sozialwerk:

Das Sozialwerk ist aktuell gut mit Finanzen ausgestattet. Die Förderungen im Geschäftsjahr 2023 haben sich stark reduziert, nachdem die bisherigen Weihnachtsgeld-Zahlungen in allen Berufsgruppen eingestellt worden sind. Es ist geplant, neue Förderkonzepte zu erarbeiten, die sicherstellen, dass Förderungen für Bedürftige das Bürgergeld oder andere staatlichen Sozialleistungen nicht schmälern. Seit Januar 2024 sind die Förderungen zudem interimistisch eingestellt worden, um die Rechtslage nach dem Urteil des OLG München vom 27. Juli 2023 zu analysieren, das in einem Verfahren gegen die VG Wort ergangen war.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Verwaltungsrat, die Abzugssätze in allen Verteilungssparten auf 1% festzusetzen. Bisher lag er in vielen Sparten bei 3%. Ein „Ansparen“ von Fördergeldern wäre übrigens problematisch, da gemeinnützige Rücklagen grundsätzlich zeitnah verwendet werden müssen. Wenn dies nicht geschehe, ergibt sich ein steuerrechtliches Problem, da dann die Gemeinnützigkeit der Stiftung Sozialwerk gefährdet wäre.

Abzüge für das Kulturwerk – Berufsgruppe I:

Der Verwaltungsrat empfiehlt, die Abzugssätze Kultur in den Verteilungssparten „Kunst/Bild Individuell“ sowie „Sednung Kunst“ von aktuell 1% auf dann 3% anzuheben. Der durch die Absenkung des Abzugssatzes Sozialwerk gewonnene Spielraum sollte für die Berufsgruppe I genutzt werden, um die dort knappe Kasse des Kulturwerks aufzubessern.

Abzüge für das Kulturwerk – Berufsgruppe III:

Um Förderspielräume zu erhalten, die sich durch das Urteil des OLG München (s.o.) verengt haben, schlägt der Verwaltungsrat vor, den Abzugssatz Kultur in der Sparte „Kollektivrechte Film (TV)“ aufzuteilen: Ausschüttungen von Erlösen aus Weitersendung, die vom OLG-Urteil nicht betroffen sind, sollen von 3% auf 5% angehoben werden, Ausschüttungen von Erlösen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen dagegen von 3% auf 1% gesenkt werden. Im Saldo werden sich diese Änderungen ausgleichen. Jedoch stammen dann mehr Gelder aus Quellen, die nicht vom OLG-Urteil betroffen sind.

Beschlussvorlage Antrag 15:**Verteilungsplan – Anlage KuSo:**

Die Abzüge für Soziales werden in allen Verteilungssparten mit Ausnahme der Sparte „Werbefilm“ und „Social Media Bildagenturen“ auf 1% festgesetzt.

Die Abzüge für Kulturelles in den Verteilungssparten „Kunst/Bild Individuell“ sowie „Sendung Kunst“ werden auf 3% festgesetzt.

Die Abzüge für Kulturelles in der Verteilungssparte „Kollektivrechte Film (TV)“ werden wie folgt festgelegt:

- Für Erlöse aus Weitersendung: 5%
- Für alle anderen Erlöse: 1%